

1. Unsere Aufträge und Bestellungen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen. Wird von diesen nachstehenden Bedingungen abgegangen, so ist dies ausschließlich in Schriftform möglich. Derartige Einzel- bzw. Spezialzusagen sind ausdrücklich, ebenfalls in Schriftform, durch nach außen hin vertretungsbefugte Organe (Geschäftsführer, Prokurist) unserer Gesellschaft bindend. Mündliche Vereinbarungen erachten wir als ohne Geltung und als nichtig.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder in Zukunft werden, so ist die einzelne Bedingungen durch eine, die dem Sinn und Zweck gleichsteht, zu ersetzen.
3. Sofern nicht ausdrücklich eine zweite Wahl bestellt wurde, muss die gelieferte Ware mängel- und fehlerfrei sein und den vorgelegten Mustern, wie vertraglich vereinbart, in allen Einzelheiten entsprechen.
4. Produktions- oder Verpackungsänderungen mit logistischer Konsequenz sind uns mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Nicht genehmigte Abweichungen berechtigen uns, die Warenübernahme zu verweigern oder Preisminderungen zu verlangen.
5. Mit Auslieferung der Ware garantiert der Lieferant, dass sie allen einschlägigen in Österreich geltenden Bestimmungen bzw. den vertraglich vereinbarten Kriterien entspricht und die für sie charakteristische Lagerfähigkeiten sowie die zu erwartende Sicherheit aufweist.
6. Zeitlich beschränkt haltbare Waren, unter anderem jene, welche ein Ablaufdatum tragen müssen, sind uns so frisch wie warenspezifisch möglich anzuliefern. Die Lagerfähigkeit von importierten Waren hat der Importeur schriftlich nachzuweisen.
7. Waren, die nach in Österreich geltende Bestimmungen mit einem Prüfzeichen versehen werden muss, haben dieses Zeichen zu tragen und demnach auch diesen Bestimmungen zu entsprechen.
8. Wir werden vom Lieferanten berechtigt, Waren mit ihrem typischen Markennamen oder Aussehen zu Werbezwecken zu nennen und abzubilden.
9. Der Lieferant leistet Gewähr, dass keine Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich andernfalls zur vollen Schad- und Klagelohaltung des Übernehmers.
10. Der Lieferant wird uns von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistelle, die der Käufer oder Dritte aufgrund von Fehlern der Ware gegen uns geltend machen. Der Lieferant wird uns bei der Abwehr solcher Ansprüche von Anfang an in geeigneter Weise und auf seine Kosten bestmöglich unterstütze, dies vor allem durch entsprechende Informationen sowie durch den Beitritt als Nebenintervenient auf unserer Seite zu einem gegen uns eingeleiteten Verfahren.
11. Der Lieferant hat die Waren der gelieferten und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und uns über allfällige Mängel und Fehler, insbesondere Konstruktions- Qualitäts- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen zu informieren.
12. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen sich solche Änderungen gelieferter Waren als mangel- oder fehlerhaft, hat uns der Lieferant hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und

derartige mangel- oder fehlerhafte Waren auf eigene Kosten zurückzuholen.

13. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach und werden wir deshalb einem Käufer der Ware oder einem Dritten gegenüber nach den in Österreich geltenden Produkthaftungsbestimmungen kosten- oder Schadenersatzpflichtig, so verpflichtet sich der Lieferant diesbezüglich zur vollen Schad- und Klagloshaltung.

14. Der Lieferant ist verpflichtet, durch deutlichen, dauerhaften an den Waren angebrachten Hinweis auf allfällige Benützungsgefahren aufmerksam zu machen, und erforderliche Datenblätter in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben und uns Informationsmaterial zum Zwecke der Weiterleitung an den Käufer zur Verfügung zu stellen (z.B. Lagerbedingungen, Verwendungsvorschriften etc.).

15. Dieses Informationsmaterial ist inhaltlich derart zu gestalten, dass diesem insbesondere Einsatzzweck, Art der Verwendung, damit verbundene Gefahren sowie Gefahren der widmungswidrigen Verwendung der Waren unmissverständlich zu entnehmen sind und hierdurch ein sicherer und ordnungsgemäßer Gebrauch der Waren gewährleistet ist.

16. Lieferungen haben zum vereinbarten Termin bzw. fristgerecht zu erfolgen. Zur Setzung einer Nachfrist wird verpflichtet.

17. Im Falle nicht termin- bzw. fristgerechter Lieferung steht uns das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu; dies unbeschadet allfälliger Schadensersatzforderungen. In Fällen höherer Gewalt, die dem Lieferant eine rechtzeitige Lieferung unmöglich machen, hat uns dieser unverzüglich zu verständigen, widrigenfalls er uns für den aus der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung entstandenen Schaden voll haftbar ist.

18. Ebenso sind vereinbarte Anlieferzeiten einzuhalten, widrigenfalls wir zur Zurückweisung der Ware berechtigt sind. Kosten einer deswegen vergeblichen Anlieferung sind vom Lieferanten zu tragen.

19. Lieferungen haben ausschließlich an den von uns genannten Lieferort und auf Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen abgeladen frei Rampe bzw. Lager.

20. Kann am vereinbarten Lieferort aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht zugestellt werden, ist mit uns unverzüglich Verbindung aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, hat die Anlieferung nach unserer Anweisung an den nächsten von uns zu nennenden Lieferort zu erfolgen.

21. Wir behalten uns vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren.

22. Der Lieferschein muss sich jedenfalls detaillierte Mengen- und Warenangaben enthalten.

23. Jede Lieferung bedarf der Ausstellung eines gesonderten Lieferscheines. Lieferungen aus mehreren Aufträgen oder vereinbarten Teillieferungen dürfen somit nicht auf einem einzigen Lieferschein zusammengefasst werden.

24. Ohne auftragskonforme Lieferpapiere erfolgt keine Warenannahme.

25. Die ausgestellte Empfangsbestätigung gilt nur für die Richtigkeit des Übernahmezeitpunktes, die tatsächliche stückweise Übernahme erfolgt erst später, weshalb wir uns eine nachträgliche Mängelrüge ausdrücklich vorbehalten. Eine Rüge innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des

Mangels oder Fehlers der Ware gilt jedenfalls als rechtzeitig.

26. Die Nichtannahme der Ware durch uns oder unseren Abnehmer verpflichtet den Lieferanten zur Abholung binnen acht Tagen ab Verständigung. Kommt er unserer erstmaligen Aufforderung zur Abholung nicht nach, sind wir zur Rücklieferung auf seine Kosten berechtigt.

27. Alle Retourelieferungen - aus welchen Gründen immer - gehen generell auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

28. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den in unserem Auftrag genannten Bedingungen. Eine Verpackungsverrechnung wird von uns nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung anerkannt.

29. Über in unserem Auftrag direkt an unserer Abnehmer gelieferte Waren ist uns vom Lieferant die Rechnung (zweifach) samt bestätigtem Liefernachweis unverzüglich zu übermitteln.

30. Die Rechnungen müssen den in Österreich geltenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer entsprechen. Der Fristenlauf der Zahlungsbedingungen beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges.

31. Der Lieferant ist generell nicht berechtigt, seine Forderungen gegen unsere Gegenforderungen aufzurechnen.

32. Der Lieferant haftet uns für jeden aus nicht ordnungsgemäßer Lieferung beziehungsweise mangel- oder fehlerhafter Ware resultierenden Schaden.

Soweit wir von dritter Seite deswegen in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant schad- und klaglos zu halten. Demnach haftet uns der Lieferant zumindest in jenem Umfang und auf jene Dauer, wie wir Dritten gegenüber - insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder Produkthaftung - zu leisten verpflichtet sind.

33. Der Lieferant hat insbesondere all jene Kosten zu tragen, welche uns aus der Feststellung der Berechtigung der gegen uns erhobenen Ansprüche aus Produktfehlern, einschließlich der Prozesskosten, erwachsen.

34. Sofern nicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind Regressansprüche jedenfalls dann rechtzeitig erhoben, wenn sie unsererseits innerhalb von zwei Monaten ab Erfüllung der Haftungsverpflichtung gegenüber Dritten, längstens jedoch binnen fünf Jahren ab Erbringung der Leistung durch den Lieferanten geltend gemacht werden.

35. Verletzt der Lieferant seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen dieser Bedingungen, sind wir berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzuheben. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

36. Wird von uns bestellte Ware nicht in Qualität oder Quantität, wie dies im Vertrag vereinbart wurde, an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort geliefert, so haftet hierfür im vollen Umfang der Lieferant. Dies gilt insbesondere für von uns zu tätigen Deckungskäufe. Die Feststellung der Höhe des uns gebührenden Schadenersatzes erfolgt durch Preisfeststellung im Sinne des § 19 Z 4 der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Börseusancen Teil A). Ist uns ein höherer Schaden entstanden, als jener der sich aus der Preisfeststellung ergibt, sind wir verpflichtet den Eintritt und die Höhe desselben entsprechend zu belegen.

37. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder dritter Personen werden von uns nicht anerkannt.

38. Im Falle begründeter Hinweise (z.B. Bonitätsauskunft), dass Termin-, Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung unserer Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche zu erwarten sind, sind wir zum jederzeitigen Rücktritt von erteilten Aufträgen und Bestellungen berechtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten deutlich verschlechtert, oder über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursverfahren gegenüber dem Lieferanten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird (Maßstab ist die Kundmachung in der Ediktsdatei).

39. Änderungen der Adresse hat der Lieferant unverzüglich und ausdrücklich bekannt zu geben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte uns bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind.

40. „Alle Verträge mit Sterf unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus Verträgen mit Sterf unterwerfen sich Sterf und der Kunde unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der ausschließlichen Zuständigkeit und Schiedsordnung sowie den Usancen (sofern diese nicht im Widerspruch mit diesem Bedingungswerk stehen) des Schiedsgerichts der Börse für landwirtschaftliche Produkte Wien, Taborstraße 10, 1020 Wien. Schiedssprache ist deutsch, Schiedsort ist Wien.“

41. Diese Bedingungen sind auf unserer Homepage www.handel-sterf.com einsehbar und gelten damit als kundgemacht und vereinbart.